

TOP 22:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Drucksache: 495/16

Mit dem Gesetzentwurf soll nach Artikel 1 eine Regelung in das Soldatengesetz aufgenommen werden, nach der - im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Kriegswaffen - für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen ist. Mit Artikel 2 ist vorgesehen, dass der Militärische Abschirmdienst bei der Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken hat.

Die Bundeswehr bildet im Rahmen ihres Auftrags Soldatinnen und Soldaten im Umgang mit Kriegswaffen aus. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, etwa wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten, die in der Bundeswehr dienen, diese bei der Bundeswehr erworbenen Fähigkeiten nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu verüben. Beispiele aus jüngster Zeit zeigten zudem, dass islamistische Terroristinnen und Terroristen immer wieder Soldatinnen und Soldaten zu Attentaten auf eigene Kameradinnen und Kameraden und auf Angehörige verbündeter Streitkräfte genutzt haben.

Wie in anderen besonders sensiblen Bereichen auch (zum Beispiel dem Luftverkehr oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen), in denen ausschließlich besonders auf Zuverlässigkeit überprüftes Personal tätig werden darf, sollten zur möglichst weitgehenden Reduzierung des Risikos, das durch den Zugang zu und den Umgang mit Kriegswaffen und einer militärischen Ausbildung entsteht, die bei Polizei- und Sicherheitsbehörden und dem Bundeszentralregister vorliegenden Informationen nutzbar gemacht werden können.

Die neue Regelung soll sowohl für die Berufssoldaten als auch für Soldaten auf Zeit gelten. Eingeschlossen sind auch Personen, die ein Wehrdienstverhältnis begründen. Voraussetzung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung soll die Einstellungsabsicht der Bundeswehr sein. Notwendig ist ferner, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber der Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

